VERORDNUNG (EWG) Nr. 2677/83 DER KOMMISSION

vom 26. September 1983

zur Einführung von Höchstmengen für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3587/82 des Rates vom 31. Dezember 1982 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (1), insbesondere auf Artikel 3,

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3587/82 wurde eine autonome Einfuhrregelung für Textilwaren mit Ursprung in Taiwan eingeführt; in Artikel 3 der genannten Verordnung sind die Voraussetzungen für die Einführung neuer Höchstmengen geregelt.

Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Unterkleidung aus Gewirken (Kategorie 30 B), mit Ursprung in Taiwan, haben die in diesem Artikel festgesetzte Schwelle weit überschritten.

Es ist deshalb erforderlich, Höchstmengen für die Einfuhren der Erzeugnisse der Kategorie 30 B, mit Ursprung in Taiwan, für die Jahre 1983 bis 1986 einzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 (2) eingesetzten Ausschusses für die Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Unterkleidung (Kategorie 30 B) mit Ursprung in Taiwan, erfolgt im Rahmen der im Anhang angegebenen Mengenkontingente.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3587/82, insbesondere diejenigen über die Verwaltung der Höchstmengen, sind auf die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Höchstmengen anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. September 1983

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Tarifnummer	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Einheiten	Höchstmengen vom			
						15. September bis 31. Dezember 1983	1. Januar bis 31. Dezember		
							1984	1985	1986
30 B	61.04 B II	61.04-91, 93, 98	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder: Unterkleidung aus Geweben, andere als Schlafanzüge und Nachthemden, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	UK	Tonnen	3	10	10,4	10,8